

sungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde des Vaters hin wieder auf: Eine Umgangspflicht, die nur mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden könne, diene in der Regel nicht dem Kindeswohl; statt dass auf diese Weise ein Gefühl der Verbindung des betroffenen Elternteils zu seinem Kind aufgebaut werde, provoziere sie nur eine Abwehrreaktion.<sup>46</sup> Die Einwirkung auf die innere Einstellung des Menschen, der Versuch, seine tiefsten Gefühle in eine andere Richtung zu lenken, und zwar durch einen staatlichen Eingriff, ist damit nicht als solcher verwerflich. Das Problem ist allein, dass das konkret gewählte Mittel dazu nicht taugt; hätte der Staat ein anderes, besser geeignetes, wäre darüber gar nicht groß nachzudenken, und die Kritik an der Entscheidung lautete folgerichtig, dass die Richter sich nicht getraut hätten zu erzwingen, was schon der menschliche Anstand geböte.<sup>47</sup> Sicher betraf die Entscheidung insoweit einen Sonderfall, als innerhalb der Familie die Beteiligten nicht nur Rechte haben, sondern auch Pflichten, die Eltern etwa die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder, über deren Erfüllung der Staat zu wachen hat. Aber gerade die geistig-seelischen Bindungen in Ehe und Familie könnten ja auch einen Binnenraum des Privaten markieren, in den der Staat nur mit umso größerer Sensibilität intervenieren darf, und es spricht für sich, dass dies in der Entscheidung nicht einmal beiläufig angesprochen wird.

### 3. *Das Grundgesetz als Triebkraft der Entwicklung*

Ein grundsätzliches Verbot von Staatserziehung lässt sich aus der Verfassung also nicht herleiten, jedenfalls nicht, wenn man die bisherige Praxis ihrer Anwendung zugrunde legt. Man muss vielleicht sogar weitergehend sagen, dass diese Praxis die Entwicklung ihrerseits begünstigt hat, sie mittlerweile sogar ein Stück vorantreibt. Den Hebel dafür liefert die Deutung – manche meinten: Umdeutung<sup>48</sup> – der Verfassung als ma-

46 BVerfGE 121, 69 (98ff.).

47 *G. P. Hefty*, Sturheit siegt, F.A.Z. v. 01.04.2008, S. 1.

48 In diesem Sinne *E. Forsthoff*, Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: Festschrift für Carl Schmitt, 1959, S. 35ff.

teriale Grundordnung für Staat und Gesellschaft, wie sie lange Zeit im Begriff der „Wertordnung“ aufgehoben war.<sup>49</sup> Die Verfassung ist danach nicht nur ein äußerster Rahmen des Zusammenlebens, der in bestimmten rechtstechnischen Funktionen – der Einrichtung der Staatsorgane, der Zuordnung der jeweiligen Kompetenzen, der Begrenzung der staatlichen Eingriffsbefugnisse – aufgeht und sich darin erschöpft, sondern sie ist inhaltlich bestimmte und werterfüllte Ordnung; in ihr verkörpert sich eine Vorstellung des Guten, Richtigen und Angemessenen, die nicht auf bloße Zweckmäßigkeit reduzierbar ist.<sup>50</sup> Man kann darin ein Stück Moralisierung der Verfassung erkennen, die durch den Begriff des Wertes noch einmal zugespitzt wird.<sup>51</sup> Werte haben einen fordernden, antreibenden Charakter; sie drängen automatisch auf Verwirklichung dessen, was in ihnen als sachlicher Kern enthalten ist.<sup>52</sup> Werte respektiert man deshalb nicht nur formal äußerlich, sondern man muss sich zu ihnen bekennen, sie innerlich annehmen, und dazu kann – und muss – dann eben auch erzogen werden.<sup>53</sup> In allen Landesverfassungen und Schulgesetzen sind sie dementsprechend – oft noch ergänzt um weitere Elemente wie Gottesfurcht und Nächstenliebe, sittliche und politische Verantwortlichkeit, berufliche und soziale Bewährung – als Erziehungsziele für die staatlichen Schulen anerkannt,<sup>54</sup> und zwar gerade

49 Grundlegend BVerfGE 2, 1 (12) – SRP-Verbot; 5, 85 (138f.) – KPD-Verbot; für die Grundrechte BVerfGE 7, 198 (205ff.); der verfassungstheoretische Hintergrund bei R. Smend, Staatsrechtliche Abhandlungen, 3. Aufl. 1994, S. 260ff.

50 Vgl. K. Hesse, Verfassungsrechtsprechung im geschichtlichen Wandel, JZ 1995, 265 (266).

51 S. dazu – kritisch – H. Dreier, Gilt das Grundgesetz ewig?, 2009, S. 98ff., der sogar von „Sakralisierung“ spricht; ebenso etwa H. Hofmann, Recht, Politik und Religion, JZ 2003, 377 (379).

52 So die frühere Kritik der Wertejudikatur, vgl. etwa E. Denninger, Freiheitsordnung – Wertordnung – Pflichtordnung, JZ 1975, 545 (547); E.-W. Böckenförde, Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, jetzt in: ders., Recht, Staat, Freiheit, 1999, S. 67 (75f.); das polemische Grundmuster bei C. Schmitt, Die Tyrannei der Werte, 3. Aufl. 2011, mit abwägendem Nachwort von Chr. Schönberger.

53 Zu diesem Grundzug des Wertdenkens Böckenförde (Fn. 52), S. 82f.

54 Die weiteren Ziele hier entnommen aus Art. 33 RhPfVerf., Art. 12 BWVerf.

auch mit dem Zweck, sie innerlich zu bejahen.<sup>55</sup> Wenn das aber so ist, lässt sich die Aufgabe sinnvollerweise nicht auf die Schule begrenzen, so wie ja auch die schulische Erziehung insgesamt nicht nur auf das Kind, sondern darin zugleich auf die Prägung des Erwachsenen abzielt, der aus ihm einmal werden wird. Eine weitere Antriebsquelle könnte schließlich in der Entdeckung der grundrechtlichen Schutzpflichten liegen, die den Staat dazu anhalten, sich bewahrend, hegend und fördernd vor die jeweiligen Rechtsgüter der Grundrechte zu stellen.<sup>56</sup> Sie könnten dann eben auch edukatorisches Handeln rechtfertigen, wo sich ein solches nach Lage der Dinge anbietet, ebenso wie etwa heute die staatliche Förderung der Umweltmoral im Staatsziel Umweltschutz aus Art. 20a GG ihre mögliche und aus sich heraus auch nicht unplausible Rücken- deckung finden könnte. Die besondere Pointe dieses Ansatzes liegt dabei darin, dass die jeweiligen Schutzgüter kraft ihrer nun erhaltenen Objektivierung tendenziell auch gegen ihre Inhaber ins Feld geführt werden können, wie es exemplarisch bei der Kampagne gegen das Rauchen zu beobachten ist: Diese zielt eben nicht nur auf den Schutz der Nicht- und Passivraucher, sondern auch auf den der Raucher selbst, wie die auf allen Zigarettenpackungen mittlerweile anzubringenden Warnhinweise über- deutlich erkennbar machen.<sup>57</sup>

55 Vgl. *Huster* (Fn. 32), S. 286. Die Sache selbst ist allgemein akzeptiert, vgl. nur *J. Isensee*, *Verfassung als Erziehungsprogramm?*, in: A. Regenbrecht (Hrsg.), *Bildungstheorie und Schulstruktur*, 2. Aufl. 1986, S. 190 (207).

56 Der Auftakt bekanntlich in BVerfGE 39, 1 – Schwangerschaftsabbruch; zur rasanten Karriere des Schutzpflichtgedankens als verbindende Klammer aller objektiv-rechtlichen Grundrechtsdimensionen überhaupt *H. Dreier*, *Dimensionen der Grundrechte*, 1993, S. 48. – Den Hinweis auf die Bedeutung der Schutzpflichtdimension in diesem Zusammenhang verdanke ich *J. Suerbaum* aus der Diskussion des Vortrags.

57 Zu dieser ausdrücklich auf die Raucher selbst bezogenen Zielsetzung BVerfGE 95, 173 (185f.) – Warnhinweise, dort noch ohne Rekurs auf die grundrechtlichen Schutzpflichten. Die Verbindung demgegenüber in BVerfGE 121, 317 (356) – Rauchverbot in Gaststätten; das paternalistische Element wird hier etwa darin erkennbar, dass die Freiwilligkeit der Entscheidung des Einzelnen, sich beim Besuch einer Gaststätte der Belastung durch Tabakrauch auszusetzen, das Anliegen des Gesundheitsschutzes nicht hinfällig macht, a.a.O. (349).